

---

## Mitgliederinformation zur Urheberrechtsnovelle 2015

---

Wie Sie vermutlich den Medien entnommen haben wurde am Dienstag, dem 8. Juli, die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2015 im Nationalrat beschlossen. Sie tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Neben weiteren Regelungen zum Filmurheberrecht oder zum Zitatrecht führt diese Novelle eine Vergütungspflicht für alle Speichermedien ein, ferner regelt sie das Zustandekommen der entsprechenden Tarife einschließlich der bestehenden Reprographievergütung und die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken in Lernplattformen im Intranet. Außerdem wird eine sehr weitgehende Schrankenregelung zu Gunsten von Wissenschaftsbibliotheken geschaffen.

Wir haben uns viele Jahre gemeinsam mit der IG Autorinnen Autoren, dem Österreichischen Verlegerverband und dem Hauptverband des Österreichischen Buchhandels im Verbund mit allen anderen österreichischen Verwertungsgesellschaften für die rechtliche Klarstellung der Festplattenvergütung als Teil der bestehenden Leerkassettenvergütung eingesetzt. Die Vergütungspflicht von Festplatten bzw. sämtlichen Speichermedien war bereits bisher geltendes Recht, ihre Durchsetzung wurde aber von den Zahlungspflichtigen trotz mehrerer eindeutiger OGH-Urteile verschleppt. Daher begrüßen wir die nunmehrige gesetzliche Präzisierung als Speichermedienvergütung ausdrücklich.

Allerdings hat der starke Widerstand der Zahlungspflichtigen zu gravierenden Einschränkungen dieser Vergütungspflicht geführt: Sie soll etwa für Geräte und Speichermedien in Hinkunft entfallen, wenn zu erwarten ist, dass ein nur geringfügiger Schaden entsteht. Eine gemeinsame Obergrenze für die bestehende Reprographie- und die neu hinzukommende Speichermedienvergütung ist für uns überraschend und ohne jede Begründung in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden. Sie limitiert die Gesamteinnahmen aus beiden Vergütungsansprüchen, die jeweils etwas ganz Unterschiedliches abgelten, auf 29 Mio Euro pro Jahr – noch vor Abzug der Rückvergütungen für Export und Rückerstattung an gewerbliche Nutzer. Zur Verhandlung der Speichermedien- und der Reprographievergütung wurden mehrere Tarifkriterien beschlossen. Insbesondere sollen die Tarife 6% (Speichermedienvergütung) und 11% (Gerätevergütung) jeweils vom „typischen Gerätepreis“ nicht überschreiten. Damit wurde sehr vielen Wünschen des Elektrohandels Rechnung getragen. Wir haben diese Regelungen gemeinsam mit Autorinnen und Autoren und den Interessenvertretungen der Verlage bis zuletzt massiv bekämpft.

Unserer Sorge, dass diese Regelungen zu deutlich geringeren Erlösen führen könnten, als von uns erwartet worden war, und dass sie eine Minderung der Erlöse aus der bestehenden Reprographievergütung zur Folge hätten, hat das Parlament durch einen Entschließungsantrag entsprochen, der festhält, dass sich die Einnahmen aus den beiden Ansprüchen etwa im Verhältnis 20 Mio Euro Speichermedienvergütung zu 9 Mio Euro Reprographievergütung verhalten, um so Streitigkeiten zwischen den Rechteinhabergruppen hintanzuhalten; ferner soll das Ausmaß der Rückerstattungen nicht mehr als eine Mio Euro betragen, andernfalls müsste eine Anpassung des Gesetzes erfolgen.

Schulen und Universitäten dürfen ab Inkrafttreten des Gesetzes im Intranet (Lernplattformen) Werke zugänglich machen, wofür eine eigene Vergütung zu leisten ist, die von der Literar-Mechana geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Unterrichtsmaterial. Damit wurden die Wünsche der Universitäten, Inhalte zu Unterrichtszwecken nicht mehr nur als Papierkopie, sondern auch digital zur Verfügung stellen zu können, erfüllt.

Aus der Sicht der Literar-Mechana viel zu weitgehend ist die Schrankenregelung zu Gunsten von Wissenschaftsbibliotheken, die zu entschärfen trotz zahlreicher Gutachten und intensiver Gespräche mit den politischen Entscheidungsträgern nicht gelungen ist. Danach ist es künftig zulässig, dass Bibliotheken an Wissenschaftler/innen und Studierende unbeschränkt und kostenlos ganze Bücher digital versenden. Ein angemessener Ausgleich ist nur über die Speichermedienvergütung vorgesehen, was angesichts der Deckelung eine wenig realistische Vorstellung ist. Trotz der offenkundigen Verfassungswidrigkeit und des Verweises auf die praktikable und die Rechte von Autor/inn/en und Verlagen respektierende deutsche Lösung ist es uns nicht gelungen, diese Regelung wenigstens abzumildern. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass diese Regelung auf ein für die Rechteinhaber/innen vertretbares Ausmaß reduziert wird.

Die Verhandlungen zur Umsetzung der neuen Rahmenbedingungen werden durch die Literar-Mechana jedenfalls bestmöglich im Interesse ihrer Bezugsberechtigten geführt werden.

Rückfragen:

Dr. Sandra Csillag

Geschäftsführerin der Literar-Mechana